

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 13/81

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Senta B., geborene M.,
C. C. 2974, I, C, B., Argentinien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt B., B. -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K.-F.-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
5. März 1981 durch die Richter Fuchs, Zorn, Henkel,
Dr. Lang und Görtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des 8. Zivilse-
nats - Entschädigungs senats - des Oberlandes-
gerichts Koblenz vom 3. Dezember 1980 wird zu-
rückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde
trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 BRG) liegt nicht vor.

Es mag dahinstehen, ob das Berufungsgericht bei der
Beurteilung der Beendigung des Entschädigungszeitraumes
der verheirateten Klägerin nach § 75 BRG aF in allem zu-
treffende Maßstäbe angelegt hat. Denn es hat jedenfalls
im Ergebnis zu Recht die Versagung der Abhilfe gebilligt.
Soweit der Klägerin schon nach altem Recht eine weitere
Entschädigung zustand, ist für Abhilfe kein Raum. Das Ur-
teil des Landgerichts Mainz, das das Ausgangsverfahren ab-
schloß, kann nicht zu Ungunsten der Klägerin unrichtig sein,
weil es ihr alles zusprach, was sie beantragt hatte. Soweit
der Klägerin nach neuem Recht ein weitergehender Anspruch
zustand als ihr durch den Bescheid vom 1. April 1966 zuge-
sprochen wurde, hat die Behörde Abhilfe mit der nicht zu
beanstandenden Ermessensverfügung versagt, sie hätte diesen
Mehranpruch seinerzeit durch Klage in Überleitungsverfah-
ren geltend machen können. Mit der in Märzheft der RnW 1966
veröffentlichten Entscheidung BGH RnW 1966, 135 war die
rechtliche Grundlage für eine erfolversprechende Klage
gegeben. In ihr wurde das Ende des Entschädigungszeitraumes
der nicht wieder berufstätigen verheirateten Verfolgten

denach bestimmt, ob für sie durch die Ehe ungefähr eben diejenige wirtschaftliche Lebensgrundlage gewährleistet war, die bei eigener Erwerbstätigkeit als ausreichend gelten würde; das sei der Fall, wenn das Einkommen des Mannes um einen im Einzelfalle zu bestimmenden Betrag über den für die Frau geltenden Tabellensätzen liege. Auch wenn danach damals noch nicht der feste Satz von 150 v.H. des Tabellensatzes in der Rechtsprechung erarbeitet war, war eine Klage erfolgsversprechend. Denn das Einkommen des Ehemannes der Klägerin lag nach ihrem Vertrag in der Berufungsinstanz von 1959 bis 1970 nur jeweils wenig über den für sie maßgeblichen Tabellensätzen.

Im Übrigen hatte die Klägerin, was sie in Überleitungsverfahren beantragt hatte, erhalten.

Fuchs

Dr. Lang

